



Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 /(Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 20. September 2016



1. Bericht

Die italienischsprachige Seelsorge Missione Cattolica Italiana (nachfolgend MCI) im Gebiet Alschwil-Leimental soll neu vom Sitz der Parrocchia Basel aus erbracht werden.

Hierzu ist vorgängig der Umgang mit Drittmietverhältnissen in den Pfarrgemeinden zu klären. Die Liegenschaften stehen im Eigentum der Kantonalkirche und werden den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt. Die gegenwärtige Regelung in der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche (Nr. 6.20) entspricht aber nicht der Handhabung in den Pfarrgemeinden und ist damit wenig praktikabel. Dies soll nun einer allseitig anerkannten Regelung zugeführt werden.

Der Kirchenrat wird neu eine Liste der den Pfarrgemeinden zum Gebrauch überlassenen Liegenschaften in einem Reglement führen.

Der Kirchenrat schlägt hierzu was folgt vor:

Die Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche (Nr. 6.20) soll wie folgt ergänzt und geändert werden:

"Der Titel von Art. 4 wird wie folgt ergänzt (Änderungen kursiv markiert):
„Überlassung zum Gebrauch *und zur Nutzung*“

Art. 4 Abs. 1 (Ergänzung kursiv):

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen.</p>	<p>Die Kantonalkirche überlässt den Pfarrgemeinden, auch zuhanden ihrer Organisationen, die notwendigen kirchlichen Grundstücke unentgeltlich zum Gebrauch. Stehen notwendige kirchliche Grundstücke nicht zur Verfügung, kann die Kantonalkirche entweder eine entsprechende Liegenschaft anmieten oder Beiträge zur Bezahlung des Mietzinses einschliesslich anfallender Nebenkosten an die Pfarrgemeinden entrichten. Die unentgeltliche Überlassung der notwendigen kirchlichen Grundstücke zum Gebrauch, die Leistung eines Beitrages oder der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages kann auch zu Gunsten einer andern kirchlichen oder kirchennahen Organisation erfolgen. <i>Der Kirchenrat führt eine Liste der den Pfarrgemeinden zum Gebrauch überlassenen Liegenschaften oder Teile derselben in einem Reglement.</i></p>

Erläuterung: Hiermit wird klargestellt, welche Liegenschaften hiervon erfasst sind.



Art. 4 Abs. 3:

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln die Benützung.	Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.

Erläuterung: Hiermit wird klargestellt, dass die Pfarrgemeinden die Nutzung durch Dritte in eigener Verantwortung nach ihren Vorstellungen regeln können.

Art. 4 Abs. 4:

Alte Fassung	Neue Fassung
Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.	Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Die Kantonalkirche ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren.

Erläuterung: Diese Regelung drängt sich auf, da ansonsten Pfarrgemeinden Liegenschaften z. B. an Restaurants vermieten und den Mietzins abschöpfen könnten. Dies, obwohl die RKK BS für den Unterhalt und die Nebenkosten aufkommt und für einige Liegenschaften selbst einen Mietzins zahlt. Demzufolge dient diese Bestimmung dazu, dass die kommerzielle Vermietung der Pfarreien an Dritte für die RKK kostendeckend bleibt.

Art. 4 Abs. 5:

Alte Fassung	Neue Fassung
Für die Benützung durch Dritte kann der Kirchenrat Unkostenbeiträge und Gebühren zugunsten der Kantonalkirche, allfällig der Pfarrgemeinden, festlegen.	Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.



Erläuterung: Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung und wurde lediglich einen Absatz nach unten versetzt. Die bisherige Regelung ist mit den zuvor erwähnten neuen Absätzen obsolet geworden.

2. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode RKK-BS vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 / (Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten zu genehmigen.

Basel, 20. September 2016

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Eveline Getzmann Wüst



Beilage

„Beschluss der Synode

betreffend

Ergänzung und Änderung der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, vom 24. Februar 1979 (Nr. 6.20) hinsichtlich des Umganges mit Dritten

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche (Nr. 6.20) ergänzt und geändert:

„Der Titel von Art. 4 erhält die folgende neue Fassung:
„Überlassung zum Gebrauch *und zur Nutzung*“

Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Kirchenrat führt eine Liste der den Pfarrgemeinden zum Gebrauch überlassenen Liegenschaften oder Teile derselben in einem Reglement.“

Art. 4 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Pfarrgemeinden sind zu sorgfältiger Verwaltung verpflichtet. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie regeln den Gebrauch und die Nutzung. Die Pfarrgemeinden können mit Dritten privatrechtliche Mietverträge abschliessen oder Liegenschaften oder Teile derselben unentgeltlich als Gebrauchsleihe zur Verfügung stellen. Ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten steht der jeweiligen Pfarrgemeinde zu. Für die Nutzung und den Gebrauch der Kirche ist die jeweilige Leitung der Pfarrei zuständig.“

Art. 4 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Bei Mietverträgen mit Dritten ab einschliesslich drei Monaten steht in Abweichung von Abs. 3 hiervor ein allfälliger Mietzins samt Nebenkosten zu jeweils 50% der Kantonalkirche zu. Die Kantonalkirche ist über derartige Mietverhältnisse unverzüglich zu orientieren.“

Art. 4 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

„Für die Wahl und die Reglemente allfälliger Hauskommissionen sind die Pfarreiräte zuständig.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 22. November 2016

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs

